

Mitgliedsantrag

amici musicae e. V. Chor und Orchester Leipzig

Name(n), Vorname(n) Firma/Verein/Institution	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Mobil-/Telefon	
E-Mail	
Beruf	
Stimmgruppe/Instrument/ Fördermitglied	

Ich/wir beantrage(n) die

aktive Mitgliedschaft.
Mitgliedsbeitrag €/Jahr

Fördermitgliedschaft.
Mitgliedsbeitrag €/Jahr
oder einmalig €

Der Mitgliedsbeitrag wird ohne weitere Zahlungsaufforderung und für den Empfänger gebührenfrei (erstmalig am) überwiesen.

Ich/wir erkenne(n) die Satzung des Vereins an.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

amici musicae e. V.
c/o Robert Urmann
Schirmerstraße 20
04318 Leipzig

↑ unterhalb dieser Box falten ↑
Adressfeld passt in DIN-genormten Briefumschlag

↓ Satzung abtrennen und aufbewahren ↓

Satzung

Verein „amici musicae“ e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „amici musicae“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Chor- und Orchestermusik unter besonderer Berücksichtigung der chorsinfonischen geistlichen Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung von Konzerten, regelmäßige Probenarbeit und das Musizieren im Dienste der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und ihre musikalische Eignung gegenüber dem künstlerischen Leiter ausgewiesen hat. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Wirken des Ensembles „amici musicae“ unterstützen und dafür einen laufenden oder einmaligen Jahresbeitrag zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen, über die Ernennung

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluß bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Der Betroffene hat das Recht, Einspruch einzulegen.

§ 4 (Finanzierung, Mitgliedsbeiträge)

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und Konzerteinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen.
- (3) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung wird durch die Mitgliederversammlung kontrolliert. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, erstatten dieser mindestens einmal im Jahr Bericht und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 5 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern. Zu wählen sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der SchatzmeisterDem Vorstand gehört kraft seines Amtes der künstlerische Leiter als viertes Mitglied an.

- (2) Die beiden Vorsitzenden und der künstlerische Leiter sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die drei zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind jeweils einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 (2))
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins (§ 7 (1))
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- (5) Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter beurkundet.

§ 7 (Auflösung, Vermögensanfall)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 8 (Inkrafttreten)

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 1994 beschlossen und angenommen.
- (2) Der Nummer VR 2415 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer

amici musicae e. V.
 % Robert Urmann
 Schirmerstraße 20
 04318 Leipzig

E-Mail: vorstand@amici-musicae.de
 Internet: www.amici-musicae.de

Bankverbindung
 Sparkasse Leipzig
 Kto.-Nr.: 110 010 1485
 BLZ: 860 555 92

Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig
 Registernummer VR 2415